



Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 42

Dessau-Roßlau, 29. April 2017 · Ausgabe 5/2017 · 11. Jahrgang

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt und Naturschutz

zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stiftung Bauhaus Dessau, Gropiusallee 38 in 06846 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Stiftung Bauhaus Dessau beantragte mit Schreiben vom 01.02.2017 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Dessau-Roßlau die

Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff WHG für das Bauvorhaben Bauhausmuseum die Absenkung des Grundwasserstandes durchzuführen.

Standort:
Gemarkung Dessau Flur 28
Flurstücke Tfl. 8168, 9724

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt und Naturschutz, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau, an der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GefPestSchV) i. V. m. dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.03.2017

Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau erlässt folgende

Allgemeinverfügung
1. Die Allgemeinverfügung vom 22.03.2017 wird zum 1. Mai 2017 aufgehoben.

Begründung

Die Stadt Dessau-Roßlau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung die zuständige Behörde gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) vom 31. Juli 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520).

Grundlage stellen die Aviäre Influenza (AI) negativen Untersuchungsergebnisse der im Rahmen des passiven Monitorings sowie weiterer Umgebungsuntersuchungen erhobenen Daten in Dessau-Roßlau dar. Weiterhin sinkt das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände aufgrund der starken Wanderbewegungen innerhalb Europas aus westlichen und südwestlichen in östliche und nordöstliche Richtungen mit dem Beginn des Frühjahrsvogelzuges nordischer

Wasservogel (Gänse, Schwäne, Enten, Taucher). Dieser so genannte Heimzug der meisten Vogelarten in ihre Brutgebiete erfolgt schneller als der Herbstzug. Nach wie vor, so dass Friedrich-Löffler-Institut, kam es jedoch zu Meldungen einzelner HPAIV-infizierter Wildvögel, überwiegend Greifvögel und in Deutschland brütende Wasservogelarten (z. B. Graugans, Höckerschwan), sodass weiterhin von einer Viruspräsenz in Wasservögeln und der Umwelt (tote Vogelkörper) in Gebieten, wo lokale Epidemien aufgetreten sind, ausgegangen werden muss. In Gebieten, in denen für längere Zeit keine HPAI H5N8 Nachweise bei Wildvögeln erfolgt sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, wird das Risiko eines Eintrags durch Wildvögel in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen als gering eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Im Auftrag

MBA J. Zahradka
Amtliche Tierärztin

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2014

Der Jahresabschluss 2014 wurde gemäß § 118 KVG LSA vom 17.06.2014 erstellt. Mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am 09.10.2015 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss nebst Anhang zum 31.12.2014 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 10.03.2017 mit Beschluss Nr. 01/2017 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2014 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunal-aufsichtsbehörde gem.

§ 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 27.03.2017 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA vom

02.05. - 12.05.2017

zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, zu folgenden Zeiten öffentlich aus

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr — 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr — 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), den 03.04.2017



Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2015

Der Jahresabschluss 2015 wurde gemäß § 118 KVG LSA vom 17.06.2014 erstellt.

Mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am 08.08.2016 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss nebst Anhang zum 31.12.2015 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 10.03.2017 mit Beschluss Nr. 02/2017 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2015 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Komunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 27.03.2017 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA vom

02.05. - 12.05.2017

zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), den 03.04.2017

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz über Vorarbeiten zum Vorhaben „Neubau Ferngasleitung FGL 061“

ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) plant, das bestehende Gastransportnetz in den Regionen Bernburg, Zerbst, Dessau-Roßlau, Coswig und Wittenberg als bedeutenden Versorgungsweg zukunftsfest zu machen. Die regionale Gasinfrastruktur mit der Ferngasleitung (FGL) 061 und ihren Verbindungen Richtung Norden (Magdeburg, Salzwedel), Süden/Südosten (Halle, Leipzig) und Osten (Lauchhammer) gilt es im Sinne einer nachhaltigen Erdgasversorgung sicher und effizient zu gestalten. Angeschlossen sind zudem vier Netzkopplungspunkte, ein Einspeisepunkt für Havariefälle sowie eine Biogaseinspeiseanlage.

Gegenstand

Die FGL 061 verläuft von Neugattersleben bei Bernburg bis Trajuhn nordöstlich von Wittenberg mit einer Gesamtlänge von ca. 74 Kilometern, davon ca. 21,5 Kilometer durch den Salzlandkreis sowie ca. 14,5 Kilometer durch die Landkreise Anhalt-Bitterfeld, ca. 11 Kilometer durch Dessau-Roßlau und ca. 27 Kilometer durch Lutherstadt Wittenberg. Die Leitung wurde 1963 errichtet. Sie ist für einen max. Betriebsdruck von 25 bar (DP 25) ausgelegt und hat einen Durchmesser von 50 Zentimetern (DN 500). Nur der ca. vier Kilometer lange Abschnitt zwischen Apollenberg und Piesteritz ist auf einen max. Be-

triebsdruck von 63 bar (DP 63) ausgerichtet und hat einen Durchmesser von 40 Zentimetern (DN 400).

Mehrere Teilstücke im Teilbereich zwischen Neugattersleben und Leps wurden bereits in den Vorjahren bei punktuellen Sanierungsmaßnahmen sowie im Rahmen von Leitungsveränderungs- und Sicherungsmaßnahmen erneuert. In diesem Bereich sind nur die Erneuerungen der Gewässerkreuzungen mit Bode, Saale und Elbe sowie vereinzelt Maßnahmen zur Herstellung einer durchgängigen Molchbarkeit der Leitung geplant.

Untersuchungen des 47 Kilometer langen Leitungsabschnitts zwischen Leps und Trajuhn haben gezeigt, dass dieser im Hinblick auf die heutigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen zeitnah durch einen Neubau zu ersetzen ist. Dabei werden die fernsteuerbaren Armaturen dem aktuellen technischen Standard angepasst und moderne Lichtwellenleiter-Datenkabel auf der gesamten Länge mit verlegt. In bereits sanierten Abschnitten werden Lichtwellenleiter-Datenkabel nachverlegt. Damit können diese Armaturen künftig von der Dispatching-Zentrale in Leipzig aus kontrolliert und bedient werden. Das minimiert die Reaktionszeit auf ein Minimum und erhöht die technische Sicherheit. Zudem wird die neue Leitung durchgehend molchbar sein. Das ermöglicht einen kostenoptimierten Betrieb.

Natürlich werden wir über die gesamte Bauphase jederzeit die Gasversorgung der Region über alternative Transportwege sicherstellen. Für einen nachhaltigen sicheren Betrieb der Leitung und die Stabilität des gesamten ONTRAS-Netzes und damit einer unterbrechungsfreien Gasversorgung im Netzgebiet ist ein Neubau unter Beachtung der heutigen technischen Standards und Regelwerke notwendig. Die Umsetzung wird in mehreren Bauabschnitten erfolgen, um während der gesamten Baumaßnahmen jederzeit eine unterbrechungsfreie Versorgung aller Anschlussnehmer gewährleisten zu können.

Die Neuverlegung erfolgt weitestgehend in einem bereits dinglich gesicherten Schutzstreifen. Davon ausgenommen sind ggf. notwendige Trassenänderungen infolge von Fremdvorhaben (z. B. Ausbau von Verkehrswegen) oder aufgrund behördlicher Auflagen.

Vorgehen

Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, das vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 308, eröffnet wird. ONTRAS wird die erforderlichen Unterlagen im IV. Quartal 2017 bei der Behörde einreichen.

Gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz zeigt der Fernleitungsnetzbetreiber hiermit öffentlich an, die notwendigen Vorarbeiten für das Projekt „Neubau Ferngasleitung FGL 061“ vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Dies sind beispielsweise Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, archäologische Prospektionen und umweltschutzfachliche Kartierungen. Die Arbeiten werden durch Unternehmen vorgenommen, die von ONTRAS dafür beauftragt sind. Sie sind angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Sollten durch diese Vorarbeiten unmittelbar Vermögensnachteile (z. B. Flurschäden) entstehen, werden diese entschädigt.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen.

ONTRAS wird das Sanierungsvorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. Dabei werden wir auch die Anrainer der Trasse detailliert über das Vorhaben informieren.

Umweltschutz

Es ist Anliegen von ONTRAS, einen sicheren Betrieb der Gasinfrastruktur sowie die Versorgungssicherheit im Netzgebiet zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten an der Trasse legen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt an. Die Umweltverträglichkeitsprüfung nimmt ONTRAS sehr ernst und hält sich streng an die gesetzlichen Vorgaben. Die temporäre Störung von Wohn- und Erholungsfunktionen während der Bauphase sind durch die weitestgehend siedlungsferne Trassierung sehr begrenzt. Durch die Bündelung mit bestehenden Leitungstrassen und Infrastrukturen wird der Eingriff in den Naturraum minimiert.



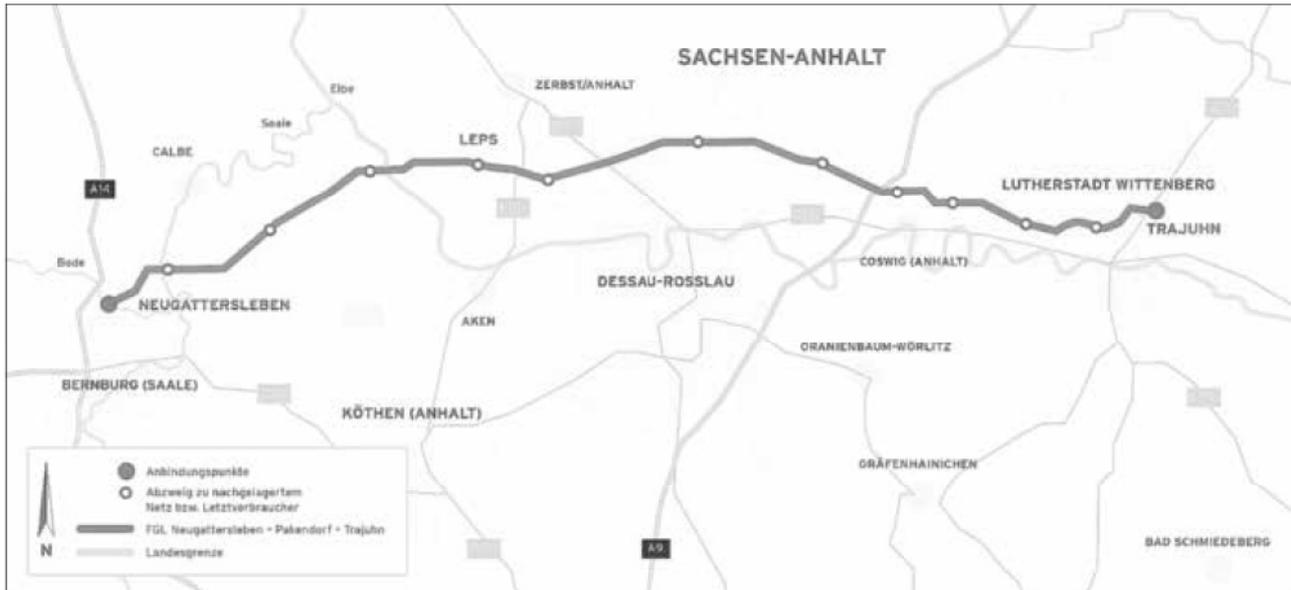
Hintergrund

ONTRAS ist ein überregionaler Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig. Als Erdgaslogistiker trägt ONTRAS die Verantwortung für den effizienten und sicheren Betrieb des Fernleitungsnetzes in den neuen Bundesländern - und damit für die nachhaltige Versorgung mit Gas. Mit rund 7.000 Kilometern Leitungslänge betreibt ONTRAS Deutschlands zweitlängstes Ferngasnetz mit ca. 450 Netzkopplungspunkten. Dabei vereint das Unternehmen als verlässlicher Partner die Interessen von Transportkunden, Händlern, regionalen Netzbetreibern und Erzeugern regenerativer Gase. An das ONTRAS-Netz angeschlossen sind 22 Biogasanlagen, die jährlich rund

18 Prozent des deutschlandweit erzeugten Bioerdgases einspeisen. Zudem speisen zwei Power to Gas Anlagen Wasserstoff ins Netz des Fernleitungsnetzbetreibers.

Ansprechpartner:

Ingenieurbüro Weishaupt
Susann Beyer
Tel.: 03437 70750-291
Fax: 03437 7075 0-11
E-Mail: susann.beyer@ib-weishaupt.de



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 24.03.2017

Flurbereinigungsverfahren Golpa/Nord Verf.-Nr.: 611/1-WB1011

In dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Beschluss vom 04.12.2001, Az.: 611/1-WB1011 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Golpa/Nord ergeht gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG (Flurbereinigungs-gesetz) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungsanordnung

Zum Flurbereinigungsverfahren Golpa/Nord wird folgendes Flurstück hinzu-gezogen:

Gemarkung Radis, Flur 5, Flurstück 18/1

I. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat mit Beschluss vom 04.12.2001, Aktenzeichen: 611/1-WB1011 das Flurbereinigungs-verfahren Golpa/Nord gemäß § 86 angeordnet.

Änderungsanordnungen ergingen am 24.10.2003, 27.09.2005 und 20.03.2007.

Gem. § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Ände-rungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurberei-nigung dadurch besser erreicht werden kann. Eine geringfügige Änderung

des Flurbereinigungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Flurbereinigung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Zur Sicherstellung der Erschließung des Eigentums ist die Hinzuziehung des o. b. Flurstückes erforderlich.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.292 ha.

II. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieser Änderungsanordnung bis zu Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen wurden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.



III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161 in 06846 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

Mende

Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss liegt in der Stadt-Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in Dessau-Roßlau, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstr. 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz, Stadt Gräfenhainichen, Markt 1 in Gräfenhainichen, Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1 in Oranienbaum-Wörlitz, Stadt Coswig, Am Markt 1 in Coswig, Stadt Kemberg, Burgstr. 5 in Kemberg, Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee/OT Pouch sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Ahlers